

§ 12 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG) vom 25. Juni 2009

§ 12 Leistungsberechtigte Personen

- (1) Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden an die behinderten Menschen gewährt, die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes lebten und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 Satz 2 an deren Erbinnen und Erben.
- (2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Juli 2009 beantragt werden.

§ 13 des Gesetzes über die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Errichtungsgesetz) vom 17. Dezember 1971 i. d. F. des neunten Änderungsgesetzes vom 21. Juni 2002

§ 13 Leistungsberechtigte

Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden gewährt

1. an die Behinderten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 2 an deren Erben,
2. an die Eltern der bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Behinderten,

wenn die Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Die Ausschlussfrist zum 31. Dezember 1983 wurde mit dem oben genannten Conterganstiftungsgesetz vom 25. Juni 2009 aufgehoben.